

Beschlussvorlage für Gemeinde Sarow

öffentlich

Teilfortschreibung des Regionalen Raumentwicklungsprogramms Mecklenburgische Seenplatte - Eignungsgebiete für Windenergieanlagen, 4. Beteiligungsstufe - Stellungnahme der Gemeinde

<i>Federführend:</i> Bau- und Ordnungsamt	<i>Datum</i> 09.06.2021
<i>Bearbeitung:</i> Dagmar Neubert	<i>Vorlage-Nr.</i> VO/GV 67/21/024

<i>Beratungsfolge</i>	<i>Geplante Sitzungstermine</i>	<i>Ö / N</i>
Gemeindevertretung Sarow (Entscheidung)	22.06.2021	Ö

Sachverhalt

Der Regionale Planungsverband Mecklenburgische Seenplatte hat in seiner Sitzung am 19.04.2021 eine 4. Beteiligungsstufe der Teilfortschreibung des Regionalen Raumentwicklungsprogramms (RREP) für die Ausweisung von Eignungsflächen für Windenergieanlagen beschlossen. Die Öffentlichkeitsbeteiligung findet in der Zeit vom 15.06. bis 07.09.2021 statt. Innerhalb der Auslegungsfrist kann auch durch die Gemeinde eine Stellungnahme abgegeben werden.

Der Entwurf liegt dem Bürgermeister und dem Amt schriftlich vor und kann auch im Internet auf der Seite des Planungsverbandes www.region-seenplatte.de eingesehen werden.

Die Ausweisung der Eignungsgebiete erfolgte nach folgenden Arbeitsschritten:

1. Ausschlusskriterien (harte und weiche Tabukriterien - hart = kein Gestaltungsspielraum, weich = Gestaltungsspielraum)
2. Anwendung dieser Ausschlusskriterien auf den gesamten Planungsverband (sog. Weißflächenkartierung)
3. Abwägung unter Anwendung der Restriktionskriterien

Die angewandten Kriterien des Planungsverbandes zu Gebietsausweisungen sind in der Anlage beigefügt. Im Vergleich zum vorherigen 3. Entwurf wurden folgende Änderungen bei den anzuwendenden Kriterien vorgenommen:

Änderung der Ausschlusskriterien:

- Abstandspuffer um Gebiete, die dem Wohnen, der Erholung, dem Tourismus oder der Gesundheit dienen, wurde in harte (400m) und weiche (600m) Tabukriterien gesplittet (vorher 1.000m (weich))
- Abstandspuffer um Einzelhäuser und Splittersiedlungen im Außenbereich wurde in 400m (harte) und 400m (weiche Tabukriterien gesplittet), vorher 800m (weich)
- Vorbehaltsgebiete für Rohstoffsicherung wurde gestrichen und als Restriktionskriterium aufgenommen

Änderung der Restriktionskriterien:

- entfallen ist ein 1000m-Abstandspuffer um Rotmilanhorste (Begründung: keine Horststandortkartierung, ständig wechselnde Horststandorte, daher muss Prüfung im Einzelfall im Rahmen der Genehmigung erfolgen)
- neu aufgenommen wurde das Kriterium: „Vermeidung einer erheblich beeinträchtigenden Umfassung von Siedlungen“. Danach sollen max. 2 x 120° im Umkreis bis 3.500m um eine Siedlung herum Windenergieanlagen zulässig sein. Freier Winkel zwischen zwei benachbarten Parks 60°.

In der zurückliegenden 3. Beteiligungsrunde hatte die Gemeinde in der Sitzung am 18.10.2018 (Vorlage 67/18/371) beschlossen, sich erneut gegen die Zulassung weiterer Windräder im gesamten Gemeindegebiet auszusprechen und die Gewährleistung eines Abstandes von 5km zwischen den Windparks zu fordern. Eine entsprechende Stellungnahme wurde abgegeben.

Die Abwägung zur gemeindlichen Stellungnahme konnte zum Zeitpunkt der Erstellung der Beschlussvorlage jedoch noch nicht eingesehen werden. Diese wird erst mit Beginn der Auslegungszeit ab 15.06.2021 veröffentlicht und wird zur Sitzung nachgereicht.

Im nun vorliegenden 4. Entwurf der Teilfortschreibung sind auf dem Gebiet der Gemeinde Sarow 2 Eignungsgebiete ausgewiesen (siehe Übersichtskarten).

- Gebiet Nr. 4 „Sarow-2“ mit 51 ha im Bereich der bestehenden Einzelanlage südlich von Sarow, Fläche war bereits mit 36ha im 3. Entwurf enthalten
- Gebiet Nr. 5 „Sarow-4“ erstmalige Ausweisung mit 50ha im Bereich südöstlich der Ortslage Ganschendorf

Die im 3. Entwurf noch enthaltene Erweiterung des bestehenden Windparks nordöstlich der Ortslage Ganschendorf um ca. 100ha ist entfallen.

Begründung für die Ausweisung bzw. Nicht-Ausweisung ist der ebenfalls beigefügten Potentialflächenanalyse zu entnehmen.

(Nach dem derzeit wirksamen Regionalen Raumentwicklungsprogramm von 2011 ist ausschließlich das Gebiet des bestehenden Windparks nordöstlich von Ganschendorf als Windeignungsgebiet ausgewiesen.)

In den umliegenden Gemeinden sind folgende Gebietsausweisungen vorgesehen:
Gemeinde Beggerow, Eignungsgebiet Nr. 3 „Beggerow“ mit 143 ha, bestehender Windpark

Gemeinde Hohenmocker, Eignungsgebiet Nr. 6 „Hohenmocker“ mit 92ha südöstlich von Peeselin

Gemeinde Utzedel, Eignungsgebiet Nr. 2 „Utzedel“ mit 120ha südöstlich von Utzedel

Gemeindevertreter, die Flächeneigentümer in möglichen Windeignungsgebieten sind, unterliegen keinem gesetzlichen Mitwirkungsverbot nach § 24 Abs. 1 Nr. 1 Kommunalverfassung M-V, da ein möglicher Vor- oder Nachteil durch Ausweisung oder Nichtausweisung von entsprechenden Windeignungsgebieten nicht unmittelbar gegeben ist.

Die Stellungnahme der Gemeinde fließt beim Planungsverband in einen umfangreichen Abwägungsprozess ein, in dem vielfältige Belange abzuwägen sind und die Stellungnahme der Gemeinde nicht derart durchschlagende Wirkung entfaltet, dass diese sich so im Plan wiederfindet.

Die Gemeindevertreter dürfen daher auch in diesen Fällen sowohl beratend als auch entscheidend an der Beschlussfassung zur Abgabe einer Stellungnahme zum Entwurf der Teilfortschreibung des RREP mitwirken.

Beschlussvorschlag

Die Gemeindevertretung nimmt den 4. Entwurf der Teilfortschreibung des Regionalen Raumentwicklungsprogramms Mecklenburgische Seenplatte zur Kenntnis.

Folgende Anregungen werden geltend gemacht:

-
-
-

Finanzielle Auswirkungen

Bei Errichtung von Windenergieanlagen besteht die Möglichkeit der Erzielung von Gewerbesteuerereinnahmen und eine Beteiligungsmöglichkeit der Gemeinde nach dem Bürger- und Gemeindenbeteiligungsgesetz. Eine solche Beteiligung ist jedoch frühestens 2 Monate vor Inbetriebnahme einer Windenergieanlage möglich.

Anlage/n

1	Kartenauszüge (öffentlich)
2	Ausschluss - und Restriktionskriterien (öffentlich)
3	Potenzialflächenanalyse (öffentlich)